

## Abwägung

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Satzung Nr. 58 – Briesestraße – im Ortsteil Plaggenburg

### Stellungnahme

**1. Ostfriesische Landschaft  
Archäologischer Dienst  
Hafenstraße 11  
26603 Aurich  
vom 19.05.09**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege **Bedenken**, da es sich um eine siedlungstopographische Verdachtsfläche handelt. Es sollten, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, frühzeitig Prospektionen stattfinden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), §§ 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

**2. EWE NETZ GmbH  
Netzregion Ostfriesland  
Postfach 10 04 47  
26494 Norden  
vom 06.05.09**

Von den uns zugesandten Unterlagen nahmen wir Kenntnis. Wir weisen auf die Versorgungsleitungen im südöstlichen Planungsbereich hin.

Die EWE NETZ GmbH hat ansonsten keine Einwände.

**3. Landkreis Aurich  
Postfach 1480  
26584 Aurich  
vom 25.05.09**

Die Frage nach einer geordneten Schmutzwasserentsorgung ist nicht beantwortet. Sollte ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung nicht möglich sein, so kann die Zustimmung der Wasserbehörde zu der geplanten Satzung nur bei Einbau

### Abwägungsergebnis

Unter Hinweis Nr. 2 der Satzung Nr.58 wird entsprechend Ihrer Anregungen eine Ergänzung vorgenommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Schmutzwasserentsorgung ist über Kleinpumpstationen an das öffentliche Abwassernetz der Stadt Aurich gesichert.

von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (bzw. neu: EN 12566) zugesichert werden.

Die Oberflächenentwässerung soll über vorhandene Gräben gewährleistet werden. Eine vollständige Genehmigungsplanung ist somit nicht erforderlich, es ist jedoch in jedem Fall eine Entwässerungskarte mit Darstellung der vorhandenen bzw. beabsichtigten Vorflutwege bis zur Einmündung in das nächste Gewässer II. Ordnung zu erstellen und vor Baubeginn der Wasserbehörde vorzulegen.

Sollten daraufhin Gewässerbauten, Teilverrohrungen oder Gewässerverlegungen erforderlich werden, sind diese im Zuge der Kartenerstellung mit der Wasserbehörde abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen. Befinden sich fragliche Gräben und Rohrleitungen seit längerer Zeit in einem schlechten Unterhaltungsstand, so hat der Erschließungsträger vor Baubeginn bzw. vor Grundstücksverkauf eine Unterhaltungsgang durchzuführen. In der Folge obliegt die Grabenunterhaltung dem jeweiligen Gewässereigentümer, es sei denn, die Kommune hat anders lautende Bestimmungen festschreiben lassen.

Bei dem die Satzung querenden Verbandsgewässer handelt es sich um den Vorfluter A des Wasserverbandes Plaggenburg (III. Ord.) und nicht um das Gewässer II. Ordnung „Großer Brandschloot“ des Entwässerungsverbandes Aurich.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Wasserschutzgebiet. Die besonderen Vorschriften für Wasserschutzgebiete sind einzuhalten.

**4. OOWV  
Georgstraße 4  
26919 Brake  
vom 13.05.09**

In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.

Die genaue Lage der Leitungen wollen sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Freese von der zuständigen Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948/9180111, in der Örtlichkeit angeben lassen.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die ge-

Die Regenwasserentsorgung ist durch offene Gewässer gewährleistet. Diese führen das Wasser über Verbandsgräben III. Ordnung des Wasserverbandes Plaggenburg und anschließend in den Großen Brandschloot des Entwässerungsverbandes Aurich ab.

Wird entsprechend korrigiert.

Der Bebauungsplan wird entsprechend Ihrer Anregung korrigiert.

Die Anregung wird als Hinweis Nr. 6 in die Satzung Nr. 58 aufgenommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

plante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.

**5. Wehrbereichsverwaltung Nord**  
**Postfach 163**  
**30001 Hannover**  
**vom 25.05.09**

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen. Die angegebenen Bauhöhen durchdringen die Vorlagegrenze nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Das Aufstellen von Baukränen ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord (zum Aktenzeichen III4-Az 56-R-38/09) gesondert zu beantragen.

**6. Johann Ehmen**  
**Briesestraße 6a**  
**26607 Aurich**  
**07.05.2009**

(Siehe Anlage Nr. 6)

Die Anregung wird als Hinweis Nr. 7 in die Satzung Nr. 58 aufgenommen.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung umfasst 1,05 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches orientiert sich an dem vorhandenen Gebäudebestand. Im Geltungsbereich sollen für den Ortsteil Plagenburg weitere Baumöglichkeiten geschaffen werden. Die Anzahl der neu geschaffenen Baugrundstücke ergibt sich aus der Abgrenzung des Geltungsbereiches. Die Anzahl der Baugrundstücke wird entsprechend Ihrer Anregung korrigiert. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches resultiert aus den Vorgaben des § 35 BauGB. Dementsprechend kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Bei einer Erweiterung des Satzungsbereiches, wie von Ihnen angeregt, ist die Entstehung/Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten, sodass wir Ihre Anregung nicht berücksichtigen können.

**7. Gerd Feldmann  
Briesestraße 3  
26607 Aurich  
12.05.2009**

(siehe Anlage Nr. 7)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches resultiert aus den Vorgaben des § 35 BauGB. Dementsprechend kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Eine Erweiterung des Satzungsbereiches, wie von Ihnen angeregt entspricht nicht den Anforderungen des § 35 BauGB, zum Einen ist die Entstehung/Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten, gleichzeitig hätte eine Bebauung wie von Ihnen angeregt eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft zur Folge, sodass wir Ihre Anregung nicht berücksichtigen können.